

Angaben zur Baufertigstellung

Bitte zurücksenden an:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 311 20453 Hamburg	Baugenehmigung vom Baugenehmigungsnr. Baugrundstück Die Richtigkeit dieser Meldung bestätigt:
	Herr/Frau Telefon Datum Unterschrift
– Für Fensterumschlag verwendbar –	
Rückfragen bitte an: Tel. (040) 428 31-1814 / 1895 / 1480 Fax: (040) 427 964 592, E-Mail: bautaetigkeit@statistik-nord.de	

Hinweise auf Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht und Geheimhaltung finden Sie auf der Rückseite

Das Bauvorhaben ist

- fertiggestellt ja Monat Jahr
- nein
- wenn nein:
voraussichtliche Fertigstellung Monat Jahr
- noch nicht begonnen
- möglicher Baubeginn Monat Jahr
- wenn Baubeginn noch nicht absehbar und das Datum der Baugenehmigung drei und mehr Jahre zurückliegt, kreuzen Sie bitte an, ob eine Verlängerung beantragt worden ist ja nein

Das Baugrundstück ist

- verkauft an Name
- Straße/Hausnr.
- PLZ/Ort

Sonstige Hinweise:

.....

.....

Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt

KA **5**
Lsp. 1

.....
Lsp. 2–11

.....
Lsp. 12–15

Erläuterungen

Unterrichtung der Auskunftspflichtigen gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 869), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 462, 565), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 7. September 2007 (Bundesgesetzblatt I Seite 2246). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Absatz 1 des HBauStatG.

Zweck der Erhebung

Die Bautätigkeitsstatistik (Hochbaustatistik) umfasst die genehmigten und **fertig gestellten** Bauvorhaben, den Baufortschritt am Jahresende und die Abgänge von Gebäuden und Gebäudeteilen. Sie liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 des HBauStatG in Verbindung mit §§ 15 und 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind zur Auskunft verpflichtet die Bauherren, die mit dem Bauvorhaben Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden.

Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 7 des HBauStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit Statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen und Institutionen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Laufende Nummern / Ordnungsnummern

Die verwendete Identifikationsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Bauvorhaben und zur Erstellung der Fertigstellungsauswertung.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauschein-Nr./Aktenzeichen, Unterschrift mit Ort und Datum, sowie Straße und Hausnummer des Baugrundstücks sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf den Erhebungsvordrucken unkenntlich gemacht bzw. davon getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der Erhebung grundsätzlich vernichtet. Nach § 9 Abs. 3 und 4 HBauStatG können bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben sowie der Preisstatistik verwendet werden. Näheres hierzu kann dem HBauStatG entnommen werden.